



Fehlerhafte Lieferung – Mängelrechte (2001)

Werden in unserer Branche Bestellungen aufgegeben, ist man auf einwandfreie Qualität angewiesen. Die fehlerhafte Lieferung beispielsweise eines Halbfabrikates kann sich fatal für die Bestellerin auswirken, da sie auch bei ihren Kunden in der Pflicht steht. Welche Möglichkeiten und Pflichten der Beteiligten bestehen im Zusammenhang mit fehlerhaften Produktlieferungen? Bereits das OR bietet eine Regelung an, welche dem Besteller weitgehende Rechte einräumt.

Wann liegt ein Mangel vor?

Von einem Mangel ist dann die Rede, wenn die bestellte Sache entweder eine vom Lieferanten vertraglich zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist, oder wenn sie nicht von der Beschaffenheit ist, welche nach gesundem Menschenverstand für den vorgesehenen Gebrauch erwartet werden kann.

Wann ist der Mangel festzustellen?

Der Besteller hat **sofort** nach Erhalt die Ware nach Mängeln zu überprüfen.

Was ist, wenn ein Mangel nicht entdeckt wird?

Wie genau die Sache nach Mängeln untersucht werden muss, ergibt sich aus Verkehrssitte und dem in der Branche Üblichen. Mängel, die bei einer übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar sind, bleiben (vorerst) ausser Betracht.

Ein Mangel wird entdeckt. Und jetzt?

Stellt der Besteller einen Mangel fest, hat er diesen beim Lieferanten **sofort** und **deutlich** zu rügen. Aus Beweisgründen empfiehlt sich Schriftlichkeit. Versteckte Mängel, welche erst mit der Zeit auftreten, können innert Frist von einem Jahr seit Lieferung **sofort** gerügt werden. Es empfiehlt sich, die





Rüge eher früher als später (in der Regel innert einem bis zwei Tagen) anzubringen. Nach Ablauf der einjährigen Frist können auch versteckte Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

Was bringt die Rüge?

Wird rechtzeitig gerügt, kann der Besteller zwischen der Rückabwicklung des Geschäfts mit Rückerstattung des Kaufpreises oder einer angemessenen Reduktion desselben wählen. Nur im Rahmen eines Werkvertrags steht dem Besteller zudem gesetzlich das Recht auf Nachbesserung zu. Bei Verschulden des Lieferanten kann zudem weiterer Schaden, beispielsweise eine gegenüber dem Kunden zu bezahlende Konventionalstrafe wegen zu spät oder gar nicht erfolgter Lieferung, geltend gemacht werden. Solche Schadenersatzansprüche können schnell ins Unermessliche wachsen.

Und wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat?

Zu beachten ist, dass bei ausländischen Vertragspartnern mangels anderer Vereinbarung automatisch das Wiener Kaufrecht zur Anwendung kommt, sofern einer der beiden Parteien in der Schweiz sesshaft ist. Hier gelten leicht andere Grundsätze, welche an anderer Stelle zu erläutern sind.

Ist die gesetzliche Regelung zwingend?

Obige Ausführungen beziehen sich auf die gesetzliche Regelung. Vertraglich lässt sich selbstverständlich anderes vereinbaren. Zulässig ist sogar die vertragliche Wegbedingung der gesetzlichen Mängelrechte. Damit wird das Risiko von Mängeln vollumfänglich auf den Besteller überwälzt. Eine solche Regelung lässt sich auch in die allgemeinen Lieferbedingungen aufnehmen.

